

## Teilrevision Mitwirkungsreglement

### Änderungen Reglement über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen MWR

Hinweise:

In der linken Spalte "Geltende Fassung, Stand 2013" ist der Text des Mitwirkungsreglements in der heute geltenden Fassung wiedergegeben. In der mittleren Spalte "Entwurf 2013" sind zu jedem geänderten Artikel die Änderungen aufgeführt. In der rechten Spalte "Hinweise" finden sich Hinweise zu den vorgeschlagenen neuen oder zu aufgehobenen Artikeln.

Geltende Fassung, Stand 2013	Entwurf ab 2014	Hinweise
Reglement über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Mitwirkungsreglement; MWR) Der Stadtrat von Bern, gestützt auf Artikel 33 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998, beschliesst:		
<b>1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen</b>		
<b>Art. 1</b> Gegenstand		
<sup>1</sup> Dieses Reglement legt die Voraussetzungen, die Organisation und die Zuständigkeiten fest, welche Kindern und Jugendlichen die Mitwirkung am öffentlichen Leben ermöglichen (Art. 33 GO).		
<sup>2</sup> Die Mitwirkungsrechte nach diesem Reglement stehen zu allen a. Kindern vom 8. – 14. Geburtstag; b. Jugendlichen <del>ab dem 14. Geburtstag bis zum Erreichen der Volljährigkeit;</del> soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) Wohnsitz haben.	<sup>2</sup> Die Mitwirkungsrechte nach diesem Reglement stehen zu allen a. Kindern vom 8. – 14. Geburtstag; b. Jugendlichen <b>vom 14. - 23. Geburtstag;</b> soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) Wohnsitz haben.	Alter für Jugendliche im Jugendparlament wird erhöht, damit Jugendliche länger als 4 Jahre im Parlament mitmachen können.
<b>Art. 2</b> Mitwirkungsrechte und Veranstaltungen		
<sup>1</sup> Kinder nehmen ihre Mitwirkungsrechte durch Einsitznahme im Kinderparlament wahr, <del>Jugendliche durch Einreichen von Jugendmotionen.</del>	<sup>1</sup> Kinder nehmen ihre Mitwirkungsrechte durch Einsitznahme im Kinderparlament wahr, <b>Jugendliche durch die Einsitznahme im Jugendparlament.</b>	Der Jugendrat soll aufgehoben und durch das Jugendparlament ersetzt werden. Dadurch erfolgt gleichzeitig die Streichung des Jugendrats aus der Verordnung vom 29. November 2000 über die Kommissionen des Gemeinderats (Kommissionen-

Geltende Fassung, Stand 2013	Entwurf ab 2014	Hinweise
		verordnung; KoV; SSSB 152.211), Anhang I Ziffer 4
<p><sup>2</sup> Das Jugendamt ist verpflichtet, in Zusammenarbeit <del>mit den Schulen der Stadt Bern</del>, die Kinder und Jugendlichen über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten zu informieren.</p>	<p><sup>2</sup> Das Jugendamt ist verpflichtet, in Zusammenarbeit <b>mit dem Schulamt</b>, die Kinder und Jugendlichen über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten zu informieren.</p>	<p>Als städtische Dienststelle ist das Schulamt statt der Schulen zu nennen. Damit kann eine einheitliche, inhaltlich konsistente Information besser sichergestellt werden.</p>
<p><sup>3</sup> In der Regel werden pro Stadtteil einmal pro Jahr Hearings oder Workshops durchgeführt. Diese Veranstaltungen erfüllen hauptsächlich den Zweck, die Kinder und Jugendlichen auf ihre Mitwirkungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen.</p>	<p><b>Ersatzlos aufgehoben</b></p>	<p>Die Hearings gemäss bisherigem MWR benennen kein Mitwirkungsrecht. Ihre Durchführung hat sich als nicht zielgerecht erwiesen. Ersatzveranstaltungen würden entweder ein neues, bisher nicht bekanntes Mitwirkungsrecht mit sich bringen oder eine Ausführungsbestimmung zu Abs. 2 darstellen. Darauf soll künftig verzichtet werden.</p>
<p><sup>4</sup> Kinder und Jugendliche werden soweit als möglich in der Umsetzung bei den von ihnen initiierten Projekten eingebunden.</p>	<p><sup>3</sup>Kinder und Jugendliche werden soweit als möglich in der Umsetzung bei den von ihnen initiierten Projekten eingebunden.</p>	<p>Unverändert, neu nummeriert.</p>
<p><b>Art. 3</b> Ansprechpersonen</p>		
<p><sup>1</sup> In jedem Stadtteil werden Ansprechpersonen bestimmt. Sie nehmen die Anliegen der Kinder und Jugendlichen auf und leiten diese an die zuständigen Stellen weiter. Die Ansprechpersonen werden soweit als möglich in bestehende Institutionen integriert. Entsteht dadurch den Institutionen Mehraufwand, wird dieser zusätzlich abgegolten.</p>	<p><sup>1</sup> In jedem Stadtteil werden Ansprechpersonen bestimmt. Sie nehmen die Anliegen der Kinder und Jugendlichen <b>selber oder durch Vermittlung anderer Bezugspersonen</b> auf und leiten diese an die zuständigen Stellen weiter.</p>	<p>Als Vertrauenspersonen für Jugendliche und Kinder sollen nicht nur die gewählten Ansprechpersonen infrage kommen. Diese sollen durch Vernetzung und Koordination hauptsächlich den Informationsfluss und die Koordination bei Anfragen sicherstellen.</p>
	<p><sup>2</sup> Die Ansprechpersonen werden soweit als möglich in bestehende Institutionen integriert und pflegen ein Beziehungsnetz unter den Einrichtungen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil. Entsteht</p>	<p>Absatz 1 aufgeteilt, da sachlich eine neue (unabhängige) Bestimmung vorliegt.</p>

Geltende Fassung, Stand 2013	Entwurf ab 2014	Hinweise
	dadurch den Institutionen Mehraufwand, wird dieser zusätzlich abgegolten.	
<sup>2</sup> Die Kinder und Jugendlichen erhalten innerhalb von 3 Monaten Rückmeldung über die Abklärung und den Beratungsstand ihrer Anliegen und Eingaben.	<sup>3</sup> Die Kinder und Jugendlichen erhalten innerhalb von 3 Monaten Rückmeldung <b>von der Ansprechperson</b> über die Abklärung und den Beratungsstand ihrer Anliegen und Eingaben.	Zuständigkeit für die Rückmeldung ist eindeutig geregelt.
<sup>3</sup> Die dadurch anfallenden Koordinationsarbeiten und Beratung der Ansprechpersonen übernimmt das Jugendamt.		
<b>2. Kapitel: Mitwirkung der Kinder</b>	<b>2. Kapitel: Kinderparlament</b>	
<b>1. Abschnitt: Kinderparlament</b>	<i>Absatz aufgehoben</i>	
<b>Art. 4</b> Grundsatz		
In der Stadt besteht ein Kinderparlament.		
<b>Art. 5</b> Zulassungsbedingungen		
<sup>1</sup> Im Kinderparlament können alle Kinder Einsitz nehmen.		
<sup>2</sup> Kinder, die Mitglied des Kinderparlaments werden wollen, müssen sich anmelden. Die Anmeldung gilt jeweils für das folgende Schuljahr.		
<b>Art. 6</b> Zusammensetzung und Beschlussfassung		
<sup>1</sup> Die Mitgliederzahl des Kinderparlaments ist nach oben offen.		
<sup>2</sup> Das Kinderparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind.		
<sup>3</sup> Das Kinderparlament fasst seine Beschlüsse mit Mehrheitsentscheid der Anwesenden.		
<b>Art. 7</b> Sitzungen		
Das Kinderparlament tritt mindestens zweimal pro		

Geltende Fassung, Stand 2013	Entwurf ab 2014	Hinweise
Jahr zu einer Sitzung zusammen.		
<b>Art. 8 Organisation</b>		
<sup>1</sup> Das Kinderparlament ist autonom und organisiert seinen Betrieb selbst.		
<sup>2</sup> Es wird von einem Co-Präsidium geführt, das durch ein Mädchen und einen Knaben besetzt ist.		
<sup>3</sup> Es kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.		
<sup>4</sup> Dem Kinderparlament steht ein Ratsbüro zur Seite.		
<sup>5</sup> Jeweils zu Beginn der 1. Sitzung des Schuljahres wählt das Kinderparlament das Co-Präsidium, die Kommissionen und das Ratsbüro.		
<sup>6</sup> Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport unterstützt und begleitet das Kinderparlament. Sie ist im Ratsbüro vertreten.		
<b>Art. 9 Aufgaben</b>		
<sup>1</sup> Das Kinderparlament entscheidet über Anträge, Postulate und Projekte. Es genehmigt den Voranschlag und die Rechnung.		
<sup>2</sup> Es bestimmt die Aufgaben des Ratsbüros, soweit sie nicht in Artikel 10 festgelegt sind.		
<sup>3</sup> Das Kinderparlament unterbreitet Stadtrat und Gemeinderat jährlich einen Bericht über seine Arbeit.		
<sup>4</sup> Es erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Verwendung des Ratskredits.		
<b>Art. 10 Co-Präsidium</b>		
<sup>1</sup> Das Co-Präsidium beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die Präsidentin und der Präsident teilen sich gleichgestellt <del>in</del> die Leitungsaufgaben.	<sup>1</sup> Das Co-Präsidium beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die Präsidentin und der Präsident teilen sich gleichgestellt die Leitungsaufgaben.	Sprachliche Korrektur

Geltende Fassung, Stand 2013	Entwurf ab 2014	Hinweise
<sup>2</sup> Die gleiche Person darf dem Co-Präsidium höchstens während zweier Jahre angehören.		
<sup>3</sup> Das Kinderparlament unterbreitet Stadtrat und Gemeinderat jährlich einen Bericht über seine Arbeit.		
<b>Art. 11 Ratsbüro</b>		
<sup>1</sup> Das Ratsbüro setzt sich zusammen aus a. dem Co-Präsidium; b. 3 weiteren Mitgliedern des Kinderparlaments; c. einer Vertretung der Direktion für Bildung, Soziales und Sport ohne Stimm- und Antragsrecht.		
<sup>2</sup> Das Ratsbüro führt das Sekretariat des Kinderparlaments und unterstützt das Co-Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.		
<sup>3</sup> Es gewährleistet den Geschäftsverkehr.		
<b>Art. 12 Postulat</b>		
<sup>1</sup> Das Kinderparlament kann ein Postulat zur Behandlung und Beantwortung an den Gemeinderat überweisen.		
<sup>2</sup> Der Gemeinderat nimmt das Postulat entgegen und legt dem Kinderparlament innert 6 Monaten den Prüfungsbericht vor.		
<b>2. Abschnitt: Finanzen</b>	<i>Abschnitt aufgehoben</i>	
<b>Art. 13 Ratskredit</b>		
<sup>1</sup> Dem Kinderparlament stehen jedes Jahr <del>30 000</del> Franken zur Verfügung. Wird der Kredit in einem Jahr nicht voll ausgeschöpft, kann er auf das nächste Jahr übertragen werden.	<sup>1</sup> Dem Kinderparlament stehen jedes Jahr <b>20 000</b> Franken zur Verfügung. Wird der Kredit in einem Jahr nicht voll ausgeschöpft, kann er auf das nächste Jahr übertragen werden.	Zur Gleichberechtigung von Kinderparlament und Jugendparlament soll ein Teil des Kredits abgetreten werden. Die Grundfunktionen des Kipa sind damit nicht infrage gestellt. Es wird teilweise auf Vergabungen an Kinderprojekte aus-

Geltende Fassung, Stand 2013	Entwurf ab 2014	Hinweise
		serhalb des Kinderparlaments verzichten müssen.
<sup>2</sup> Der Kredit dient zur Finanzierung von Projekten des Kinderparlaments. Der Ratsbetrieb wird separat abgerechnet.		
<sup>3</sup> Für den Ratskredit wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Ihn werden die ihm Voranschlag der laufenden Rechnung eingestellten Mittel des Ratskredits zugewiesen. Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet das Kinderparlament.		
<b>3. Kapitel: Mitwirkung der Jugendlichen</b>	<b>3. Kapitel: Jugendparlament</b>	
	<b>Art. 13a Grundsatz</b>	
	In der Stadt Bern besteht ein Jugendparlament.	
	<b>Art. 13b Zulassungsbedingungen</b> <sup>1</sup> Im Jugendparlament können alle Jugendlichen zwischen 14 und 23 Jahren Einsitz nehmen.	In Anlehnung an die meisten bekannten Jugendparlamente soll die Mitgliedschaft über das Erreichen der Mündigkeit hinaus möglich sein. Die vorgeschlagene Altersspanne entspricht dem Durchschnitt in den schweizerischen Jugendparlamenten.
	<sup>2</sup> Jugendliche, die Mitglied des Jugendparlaments werden wollen, haben die Möglichkeit, sich laufend anzumelden. Die Anmeldung gilt jeweils für zwei Jahre bzw. bis zum Erreichen der Altersgrenze.	Vorschlag des Jugendrats. Es soll auf so genannte Legislaturen verzichtet werden. Jugendliche sollen ohne Verzögerung ihr Engagement einbringen können. Die Jahreszyklen sind je nach Ausbildung für die Jugendlichen recht unterschiedlich.
	<b>Art. 13c Zusammensetzung und Beschlussfassung</b>	Meist analog zum Kinderparlament, die Regelungen haben sich bewährt.
	<sup>1</sup> Die Mitgliederzahl des Jugendparlaments ist nach oben offen.	

Geltende Fassung, Stand 2013	Entwurf ab 2014	Hinweise
	<sup>2</sup> Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind.	
	<sup>3</sup> Das Jugendparlament fasst seine Beschlüsse mit Mehrheitsentscheid der Anwesenden.	
	<b>Art. 13d</b> Vollversammlung	Analog Kinderparlament
	Das Jugendparlament tritt mindestens zweimal pro Jahr zu einer Vollversammlung zusammen.	
	<b>Art. 13e</b> Organisation	Analog Kinderparlament
	<sup>1</sup> Das Jugendparlament organisiert seinen Betrieb selbst.	
	<sup>2</sup> Es wird von einem Co-Präsidium geführt, das nach Möglichkeit durch eine Frau und einen Mann besetzt ist.	
	<sup>3</sup> Dem Jugendparlament steht ein Vorstand zur Seite.	
	<sup>4</sup> Es kann dauerhafte Kommissionen und Projektgruppen einsetzen. Vorsitz hat ein Vorstandsmitglied.	Zur Koordination der Gruppen soll der Vorstand jeweils in der Leitung vertreten sein (Vorschlag Jugendrat).
	<sup>5</sup> Jeweils zu Beginn der 1. Sitzung des Schuljahres wählt das Jugendparlament das Co-Präsidium und den Vorstand.	
	<sup>6</sup> Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport begleitet das Jugendparlament.	
	<b>Art. 13f</b> Aufgaben	
	<sup>1</sup> Das Jugendparlament bestimmt die Aufgaben des Vorstands, soweit sie nicht in Artikel 21 festgelegt sind.	
	<sup>2</sup> Das Jugendparlament unterbreitet Stadtrat und Gemeinderat alle zwei Jahre einen Bericht über seine Arbeit.	

Geltende Fassung, Stand 2013	Entwurf ab 2014	Hinweise
	<sup>3</sup> Es erstattet dem Gemeinderat alle zwei Jahre Bericht über die Verwendung des Ratskredits.	
	<b>Art. 13g</b> Co-Präsidium	
	<sup>1</sup> Das Co-Präsidium beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die zwei Mitglieder des Co-Präsidiums teilen sich gleichgestellt die Leitungsaufgaben.	
	<sup>2</sup> Die gleiche Person darf dem Co-Präsidium höchstens während vier Jahren angehören.	
	<sup>3</sup> Die Co-Präsidentin und der Co-Präsident vertreten das Jugendparlament nach aussen.	
	<b>Art. 13h</b> Vorstand	
	<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Co-Präsidium und 5 bis 8 weiteren Mitgliedern des Jugendparlaments	
	<sup>2</sup> Der Vorstand führt die Alltagsgeschäfte des Jugendparlaments und unterstützt das Co-Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.	
	<sup>3</sup> Er gewährleistet den Geschäftsverkehr und entscheidet über Traktanden.	
	<b>Art. 13i</b> Vorstösse	
	Jedes Mitglied des Jugendrats sowie seine Kommissionen haben das Recht, beim Vorstand des Jugendparlaments Motionen oder Postulate schriftlich einzureichen.	Die Vorstösse werden neu durch die Überweisung im Jugendparlament legitimiert und nicht mehr durch die Anzahl Unterschriften.
<b>Art. 14</b> Jugendmotion	<b>Art. 14</b> Jugendmotion	
<sup>1</sup> Mindestens 40 Jugendliche können dem Stadtrat eine Motion einreichen.	<i>gestrichen</i>	Siehe oben
<sup>2</sup> Die Jugendmotion muss einen Gegenstand betreffen, der im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats oder der Stimmberechtigten liegt. Soweit der Gegenstand	<sup>1</sup> ...	Neu nummeriert

Geltende Fassung, Stand 2013	Entwurf ab 2014	Hinweise
der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.		
<sup>3</sup> Der Motionstext enthält einen Antrag und eine Begründung. <del>Er ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.</del>	<sup>2</sup> Der Motionstext enthält einen Antrag und eine Begründung. <b>Er ist von den Einreichenden eigenhändig zu unterschreiben.</b>	Jugendparlamentsmitglieder sind bereits bekannt, daher sind keine zusätzlichen Angaben notwendig.
<b>Art. 15</b> Verfahren	<b>Art. 15</b> Verfahren	
<sup>1</sup> Das Ratssekretariat nimmt die Jugendmotion entgegen und leitet diese umgehend an die Sitzungsleitung des Stadtrats weiter. Die Sitzungsleitung bringt die Jugendmotion dem Stadtrat zur Kenntnis.	<sup>1</sup> <b>Der Vorstand nimmt die Jugendmotion entgegen und leitet diese an den Gemeinderat weiter.</b>	Neuer Prozess. Die Behandlung geht erst im Falle einer Überweisung durch das Jugendparlament an den Stadtrat.
<sup>2</sup> Der Gemeinderat nimmt die Jugendmotion entgegen und legt dem Stadtrat innert 3 Monaten eine Berichterstattung vor.	<sup>2</sup> Der Gemeinderat <b>hat die Motion innerhalb von drei Monaten zuhanden des Jugendparlaments mit Antrag zu verabschieden.</b>	Das Jugendparlament nimmt die Antwort des Gemeinderates zuerst entgegen
	<sup>3</sup> Der Vorstand traktandiert die Jugendmotion für die nächstfolgende Sitzung des Jugendparlaments unter Einhaltung der gegebenen Fristen. Wird die Motion vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Jugendparlaments bestritten, ist die Diskussion offen. Nach Schluss der Diskussion entscheidet das Jugendparlament, ob es die Jugendmotion an den Stadtrat zur ordentlichen Behandlung überweisen will. Bleibt die Jugendmotion unbestritten, wird ohne Diskussion entschieden.	Für Jugendmotionen gilt somit ein Zweikammersystem. Sie benötigen die Überweisung durch beide Parlamente.
	<sup>4</sup> Der Vorstand ernennt eine Sprecherin oder einen Sprecher im Stadtrat zur Vertretung der Jugendmotion. Der Stadtrat entscheidet unter Anhörung der Vertretung des Jugendparlaments über die Erheblichklärung.	
<sup>3</sup> Wird eine Motion erheblich erklärt, so hat ihr der Gemeinderat innert 12 Monaten Folge zu geben, oder	<sup>5</sup> Wird eine Jugendmotion erheblich erklärt, so hat ihr der Gemeinderat innert 12 Monaten Folge zu	Mitwirkung durch das Jugendparlament im

Geltende Fassung, Stand 2013	Entwurf ab 2014	Hinweise
es ist dem Stadtrat ein begründeter Antrag auf Erstreckung der Frist oder auf Abschreibung zu stellen.	geben, oder es ist dem Stadtrat ein begründeter Antrag auf Erstreckung der Frist oder auf Abschreibung zu stellen. <b>Der Stadtrat hört den Vorstand des Jugendparlaments beziehungsweise dessen Sprecherin oder Sprecher vor der Beschlussfassung an.</b>	Stadtrat ist geklärt.
<sup>4</sup> Im Übrigen gilt Artikel 59 des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 16. Mai 2002.	<sup>6</sup> Im Übrigen gilt Artikel 59 ff. des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 .	Durch die Erweiterung sind auch die folgenden Artikel bezüglich Umwandlung in ein Postulat oder ähnliches sinngemäss anwendbar.
	<sup>7</sup> Wenn sich bei der Umsetzung keine Jugendlichen beteiligen wollen, kann die Jugendmotion durch den Stadtrat unter Anhörung des Sprechers oder der Sprecherin des Jugendparlaments ohne Erfüllung abgeschlossen werden.	Siehe Vortrag. Die Kompetenz bleibt beim Stadtrat. Ohne Beteiligung von Jugendlichen sollen deren Anliegen nicht zwingend erfüllt werden.
	<sup>8</sup> Das Jugendparlament wird im Anschluss durch den Gemeinderat mit einem Schlussbericht informiert.	
	<b>Art. 15a</b> Jugendpostulat	
	<sup>1</sup> Das Jugendparlament kann ein Postulat zur Behandlung und Beantwortung an den Gemeinderat überweisen.	Das Postulat wird wie beim Kinderparlament direkt vom Jugendparlament an den Gemeinderat überwiesen.
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat nimmt das Postulat entgegen und legt dem Jugendparlament innert 6 Monaten den Prüfungsbericht vor.	
	<b>Art. 15b</b> Ratskredit	
	Dem Jugendparlament stehen jedes Jahr 20 000 Franken zur Verfügung. Nicht ausgeschöpfte Mittel verfallen am Jahresende.	Die Errichtung einer Spezialfinanzierung wird als nicht angemessen betrachtet.
<b>Art. 16</b> Mitwirkung im Stadtrat	<b>Art. 16</b>	
<sup>1</sup> Die Jugendmotionärinnen oder Jugendmotionäre können	...	Durch Artikel 15 ist ebenfalls die Mitwir-

Geltende Fassung, Stand 2013	Entwurf ab 2014	Hinweise
<p>ihr Anliegen direkt im Stadtrat vertreten.</p> <p><sup>2</sup> Die Erstunterzeichnerin bzw. der Erstunterzeichner kann die Jugendmotion im Stadtrat vertreten und sowohl beantragen, die Motion sei erheblich zu erklären oder in ein Postulat umzuwandeln als auch erklären, die Motion werde zurückgezogen.</p> <p><sup>3</sup> Für die Teilnahme der Erstunterzeichnerin bzw. des Erstunterzeichners einer Jugendmotion im Stadtrat gilt Artikel 54f. GR SR sinngemäss.</p>		kung im Stadtrat geklärt.
<b>4. Kapitel: Schlussbestimmungen</b>		
<b>Art. 17</b> Ausführungsbestimmungen	<b>Art. 17</b> Ausführungsbestimmungen	
Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.		
<b>Art. 18</b> Inkrafttreten	<b>Art. 26</b> Inkrafttreten	
Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.		